

c/o Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Fachbereich Handel

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ♦ 60329 Frankfurt/Main ♦ ☎ 069 / 25 69 14 20

Verantwortlich für den Inhalt: Rainer Petrak

Mitteilung an die Medien

Offener Brief hessischer Unternehmerverbände zum HLöG

Versuchte Irreführung des Hessischen Landtags!

Frankfurt, 9. Oktober 2019 – Im Anschreiben vom 02.10.2019 an die Mitglieder des Hessischen Landtags zum Offenen Brief „Für attraktive und lebendige Zentren in Hessen – Neustart für die Regelung der Sonntagsöffnung“ behaupten die Verbände: „Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Berliner Ladenöffnungsgesetz entschieden, dass ein „öffentliches Interesse“ verfassungskonform ist.“ Als Beleg dafür nennen sie: „BVerfG, Urt. v. 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07 u. 1 BvR 2858/07 Rd. 179“

In Wirklichkeit urteilt hier das Bundesverfassungsgericht das Gegenteil:

Es geht um das Berliner Ladenöffnungsgesetz mit § 6 (1) Satz 1 „Die ... Senatsverwaltung kann im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen. ...“ (gem. Rn. 24). Dazu legt das Gericht dar:

Rn. 139: ... Das Schutzkonzept, das den Regelungen zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Land Berlin zugrunde liegt, wird der Schutzverpflichtung des Landesgesetzgebers aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in seiner Konkretisierung durch Art. 139 WRV (i.V.m. Art. 140 GG) nicht hinreichend gerecht.

Rn. 168: 4. ... Die vom Landesgesetzgeber gewählte Schutzkonzeption ist zwar formell verfassungsgemäß und enthält gewichtige schützende Elemente. Sie erweist sich indessen ... hinsichtlich des gebotenen Mindestschutzniveaus in einem wesentlichen

Teil als nicht hinreichend wirksam und bleibt insoweit hinter dem vorgegebenen Schutzziel erheblich zurück.

Dann wird – bis **Rn. 193** einschl. – das „erhebliche“ Defizit näher ausgeführt; in diesem Zusammenhang steht der von den Verbänden als „Beleg“ für die Verfassungskonformität ihrer beabsichtigten Einwirkung auf die Landtags-Abgeordneten geltend gemachte Text der Randnummer 179.

Rn. 173: bb) Das Schutzkonzept des Landesgesetzgebers wird ... durch die Ausnahmeregelungen zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen erheblich eingeschränkt. In einem wesentlichen Teil wird dadurch dem Erfordernis des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht hinreichend Rechnung getragen und es bestehen insoweit keine genügenden Gründe. Im Ergebnis ist das erforderliche Mindestschutzniveau deshalb nicht gewährleistet.

Rn. 179: (4) ... der Landesgesetzgeber gerade der Berufsausübungsfreiheit der Verkaufsstelleninhaber wie auch der allgemeinen Handlungsfreiheit potenzieller Kunden in weitem Umfang Rechnung getragen hat. Er hat die werktäglichen Öffnungszeiten vollständig freigegeben (24-Stunden-Öffnung) und warengruppenspezifische sowie orts- und anlassbezogene Ausnahmeregelungen getroffen, die an Sonn- und Feiertagen dem Erwerbs- und Einkaufsinteresse sowie dem Versorgungs- und Bedarfsdeckungsinteresse in hohem Maße entsprechen (...). Dem Bedarfsdeckungs- und Versorgungsargument kommt deswegen an Sonn- und Feiertagen nur noch geringe Bedeutung zu. Auch im Hinblick auf die beschäftigungspolitischen Effekte hat sich bislang kein Hinweis auf die Gefahr eines beachtlichen Einbruchs im Einzelhandel ergeben. Die vorliegenden Erkenntnisse ... deuten ... darauf hin, dass es mit der Sonntagsladenöffnung lediglich zu einer anderen Verteilung der Kundenströme und einer Optimierung und Streckung des Einsatzes der Arbeitnehmer kommt. Erkennbar verbleibt danach ein unternehmerisches Erwerbsinteresse, das sich mit dem alltäglichen Shopping-Interesse von Besuchern und Einwohnern im Land Berlin paart. Diese sind aber keine geeigneten Gründe, die es rechtfertigen könnten, das Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes in erheblichem Umfang abzusenken.

Rn. 188: bb) Die Regelung, wonach die Senatsverwaltung im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier (weiteren) Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen kann (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BerlLad-ÖffgG), ist mit dem Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 140 GG und Art. 139 WRV jedenfalls bei einschränkender Auslegung vereinbar.

Rn. 190: (2) Bedenken begegnet indessen die weite, allgemein gehaltene Voraussetzung für die Ausnahmeregelung: Erforderlich ist lediglich, dass die ausnahmsweise Öffnung „im öffentlichen Interesse“ liegt. Dabei handelt es sich um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff, der es bei einem allein am Wortlaut orientierten Verständnis ermöglicht, jedes noch so geringe öffentliche Interesse genügen zu lassen. Hier ist eine der Wertung des Art. 139 WRV genügende Auslegung geboten.

Nähere Informationen: Rainer Petrak, Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Mail: rainer-petrak@online.de